

Kanton	Behörde
St. Gallen:	Gemeinderätliche Grundpfandschätzer.
Graubünden:	Amtliche Schätzer.
Aargau:	Flurkommission.
Thurgau:	Flurkommission.
Tessin:	Friedensrichter (giudice di pace).
Waadt:	Strassenmeister (voyer).
Wallis:	Gemeinderichter (juge de commune).
Neuenburg:	Gerichtspräsident, für Neuenburg und Chaux-de-Fonds der Gerichtspräsident II (Président du tribunal de district, pour Neuchâtel et La Chaux-de-Fonds le président du tribunal II).
Genf:	Baudepartement (Département des travaux publics).

b. Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen nach Art. 48 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, abgeändert durch das Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930.

Die gleichen Behörden oder Amtspersonen wie bei a.

c. Für die Verteilung der Enteignungsentschädigung (Art. 95, Abs. 2).

Kanton	Behörde
Luzern:	Grundbuchamt; in Gemeinden ohne Grundbuch der Hypothekarschreiber.
Freiburg:	Staatseinnahmer (receveur d'Etat).
Baselstadt:	Zivilgerichtsschreiberei.
Übrige Kantone:	Grundbuchämter.

Bern, den 19. November 1931.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Das Bezirksgericht St. Gallen, 2. Abteilung, hat mit Beschluss vom 12. November 1931 die Einleitung des Verschollenerklärungsverfahrens angeordnet über:

Anna Schelling geb. Kellenberger, von Berneck (ursprünglich von Walzenhausen), geboren 5. Oktober 1849, verheiratet mit Joh. Jakob Schelling, geboren 2. November 1839, und deren Tochter Alwine Hulda Schelling, geboren 12. April 1880, wohnhaft gewesen in St. Gallen, im Jahre 1882 nach Amerika ausgewandert und seither nachrichtenlos abwesend.

Die Genannten und alle, die über deren Verbleib Auskunft geben können, werden hiermit aufgefordert, sich beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen zu melden, ansonst nach Ablauf eines Jahres seit dieser Auskündigung die Verschollenerklärung ausgesprochen wird.

St. Gallen, den 25. November 1931.

(3.).

Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine neue Ausgabe der Bundesverfassung mit den bis zum 1. November 1931 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechts seit dem Bundesvertrag sowie ein Sachregister.

Der Preis des Heftes beträgt Fr. 1. 50, zuzüglich 10 Rappen Porto; bei Bezug gegen Nachnahme Fr. 1. 75.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Nachweiser zum Bundesblatt, 1926 bis 1930.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann zum Preise von Fr. 2. 50 zuzüglich Porto und Nachnahmespesen, bezogen werden:

Nachweiser

über die im Bundesblatte veröffentlichten Botschaften, Beschlüsse, Kreisreiben und Bekanntmachungen,

== umfassend die Jahre 1926 bis 1930. ==

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Lieferung von Brot, Fleisch und Käse.

Für die Militärschulen und -kurse auf den Waffenplätzen Genf, Bière, Lausanne, Sitten, Yverdon, Colombier, Freiburg, Bern, Wangen a. A., Thun, Luzern, Zug, Liestal, Basel, Aarau, Brugg, Zürich, Dübendorf, Bülach, Kloten, Winterthur, Frauenfeld, Herisau, St. Gallen, Wallenstadt, Chur, Luziensteig und Bellinzona werden hiermit die Brot-, Fleisch- und Käselieferungen pro 1932 ausgeschrieben; die Zuteilung derselben erfolgt jedoch zunächst nur bis 31. März 1932.

Die Lieferungsvorschriften können bei unterzeichneter Amtsstelle bezogen werden. Die Angebote sind mit der Aufschrift „Angebot für Brot, Fleisch oder Käse“ bis zum 30. November 1931 franko einzureichen an das

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Bern, den 10. November 1931.

(2..)

Stellenausschreibungen.

In den hierunter angegebenen Besoldungsansätzen sind die gesetzlichen Zulagen nicht inbegriffen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Justiz- und Polizei- departement, Polizeiabteilung	Übersetzer und juristischer Beamter	Muttersprache französisch. Befähigung zu Übersetzungen aus der deutschen in die französische event. auch in die italienische Sprache. Abgeschlossene juristische Bildung	6500 bis 10,100*)	28. Nov. 1931 (2..)

*) 8. Besoldungsklasse. Je nach Vorbildung des Bewerbers kann die Einreihung in eine höhere Besoldungsklasse erfolgen.

Annahme von Lehrlingen für den Stationsdienst.

Die schweizerischen Bundesbahnen nehmen im Frühjahr 1932 eine Anzahl Beamtenlehrlinge für den Stationsdienst an.

Es können nur Schweizerbürger, die am 1. Mai 1932 nicht unter 17 und nicht über 22 Jahre alt sind, berücksichtigt werden. Sie müssen gesund sein, über normales Hör- und Sehvermögen und normalen Farbensinn verfügen. Ferner wird eine gute Schulbildung und genügende Kenntnis einer zweiten Landessprache gefordert.

Die Bewerber haben eine Kenntnis- und eine Eignungsprüfung abzulegen und sich vor der allfälligen Aufnahme in den Eisenbahndienst einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Bahnverwaltung zu unterziehen.

Die Lehrzeit dauert zwei Jahre. Vom 1. bis 6. Monat beziehen die Lehrlinge ein Taggeld von Fr. 3, vom 7. bis 12. Monat von Fr. 4 und im zweiten Lehrjahre von Fr. 5. 50.

Die selbstgeschriebene Anmeldung hat eine kurze Lebensbeschreibung zu enthalten. Sie ist unter Beifügung des Geburts- oder Heimatscheines, eines Leumundszeugnisses sowie der übrigen Zeugnisse, die eine lückenlose Darstellung über den Bildungsgang und die bisherige Tätigkeit geben sollen, bis **5. Dezember 1931** an eine der Kreisdirektionen SBB in Lausanne, Luzern oder Zürich zu richten, bei denen auch jede weitere Auskunft erhältlich ist.

Bern, im November 1931.

(2..)

Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen.



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1931
Date	
Data	
Seite	598-600
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 520

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.